



Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Miss. Gramm. — Redaktion: Louis Jacobs in Hamburg.

Redaktion und Expedition: Wilhelmstraße 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. doppelseitige Seiten
oder deren Raum 20 As.

Die "Neue Tischler-Zeitung" erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 As.
unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungskatalog unter Nr. 3619
eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für einzigen
Arbeitsmarkt best., werden
10 As pr. Zeile berechnet.

Zur Gewerbeordnung.

Nach § 120 der Reichs-Gewerbeordnung ist jeder Gewerbeunternehmer verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Schon in einer Entscheidung vom 21. September 1881 hatte das Reichsgericht diese Gesetzesbestimmung im Wesentlichen wie folgt interpretirt:

"Jeder Gewerbetreibende habe dafür aufzukommen, daß die zur Verhütung der Arbeiten in seiner Betriebsstätte erforderlichen Einrichtungen überhaupt so hergestellt werden und sich dauernd in dem Stande befinden, daß seine Gewerbsarbeiter thunlichst gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Ob die Gefährdung durch Unterlassung einer bestimmten Schutzvorrichtung oder durch Nichtreparatur eines Werkzeuges eintrete, ob der Gewerbetreibende sachkundig oder nicht sachkundig sei, ob er einen tüchtigen Betriebsleiter bestellt habe oder nicht, sei im Wesentlichen gleichgültig. Der Gewerbetreibende habe aus dem Gesetz, sobald das zu thunlichster Sicherung der Arbeiter mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendige objectiv nicht bestehet, und nicht etwa besondere Umstände vorlägen, deren Würdigung ergebe, daß dieses objective Bestehen zur Zeit des Unfalls auch bei Verhütung aller Sorgfalt und Sachkunde, welche ein ordentlicher Gewerbetreibender besitzen soll, nicht verwirkt werden könne."

Der soeben erschienene 12. Band der Reichsgerichtsentscheidungen enthält nun, wie wir der "Schles. Ztg." entnehmen, auf Seite 45 ff. ein Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1884, in welchem die obige Auslegung des § 120 der Reichsgewerbeordnung auch für den Fall aufrecht erhalten wird, daß der Fabrikinspector bei der Revision der Maschinen das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht ausdrücklich gerügt hat. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der in der Papierfabrik des Beklagten als Arbeiter beschäftigte Kläger erlitt bei der Bedienung der Lumpenschneidemaschine dadurch eine Verletzung der rechten Hand, daß er beim Ein-

schieben der Lumpen in die Maschine mit der Hand in die Walzen und Messer geriet. Er verlangte von dem Beklagten Schadenerafs wegen der in Folge dieser Verletzung eingetretenen Verminderung seiner Arbeitsfähigkeit, weil die Maschine eine veraltete Construction gehabt habe, namentlich aber, weil verschiedene, zur Verhütung der Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendige und geeignete Schutzvorrichtungen gefehlt hätten. Das Berufungsgericht hatte den Kläger abgewiesen. Es stellte zwar als feststehend hin, daß an der Maschine, an welcher der Kläger beschäftigt war, zur Zeit der Verletzung derselben die nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen zur Abwendung von Gefahren geeigneten Einrichtungen nicht vorhanden gewesen seien, auch gab es zu, daß beim Vorhandensein dieser Einrichtungen die Verletzung des Klägers voraussichtlich nicht eingetreten sei, andererseits aber beschränkte es die Haftbarkeit des Fabrikherrn auf den Fall, daß er die vermissenen Schutzvorrichtungen gekannt habe, oder daß er durch Einholung von Erfundigungen Kenntnis von denselben hätte erlangen können. Daß er von den Mängeln Kenntnis gehabt habe, erachtete das Berufungsgericht nicht für erwiesen, hinsichtlich des zweiten Erfordernisses aber wurde angenommen, daß dem Beklagten, wenn er Erfundigungen nicht eingezogen habe, ein hinreichender Entschuldigungsgrund zur Seite stehe, da die Fabrik des Beklagten wiederholt vom Gewerbepolizeibeamten einer Inspection unterzogen und auf Anregung derselben manche Verbesserung an der Maschine vorgenommen worden sei; gegen das Fehlen der in Rede stehenden Schutzvorrichtungen und die veraltete Construction der Maschine habe der Beamte nicht remontirt. Infolge eines Revisionsantrages des Klägers wurde dieses Urtheil als rechtsirrtümlich aufgehoben und der Fabrikbesitzer zum Schadenerafs verurtheilt. Das Reichsgericht stellt in Anlehnung an seine bereits mitgetheilte Auslegung des § 120 der Reichs-Gewerbeordnung folgenden Grundtag auf:

"Es komme nicht darauf an, ob der Gewerbeunternehmer die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der betreffenden Schutzvorrichtungen faante, und ob dieselben allgemein bekannt und in anderen Fabriken angewendet würden, vielmehr sei es seine Pflicht, nach demjenigen Errichtungen sich zu erkundigen, welche für den Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum thun-

lichsten Schutz derselben geeignet und nothwendig sind."

Was insbesondere den vom Berufungsgericht für durchschlagend erachteten Entschädigungsgrund betrifft, so äußert sich die reichsgerichtliche Entscheidung hierüber folgendermaßen:

"Der Umstand, daß der Gewerberath C. bei der wiederholten Inspection der Fabrik des Beklagten und bei der Besichtigung der hier speziell in Frage stehenden Lumpenschneidemaschine die Mängel der Construction dieser Maschine und namentlich das Fehlen der erwähnten Schutzvorrichtungen nicht gerügt hat, würde von Bedeutung sein, wenn es sich um die nach § 147 R.G.D. angedrohten Strafen handelt, dagegen werde die civilrechtliche Verhaftung des Gewerbeunternehmers durch diesen Umstand nicht beseitigt. Denn der Gewerbeunternehmer habe nach dem Gesetze selbstständig die Verpflichtung, für die zum Schutze der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen in seinem Gewerbebetriebe Sorge zu tragen; jedes fahrlässige Nichterkennen der Nothwendigkeit der Schutzvorrichtung und das Unterlassen der Herstellung derselben verpflichtet ihn zum Schadenerafs, und könne er durch ein etwaiges Versehen des Gewerbepolizeibeamten bei der Inspection seine eigene Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht deden."

Bezüglich Schaffung eines Arbeiterschutzgesetzes läßt der Fachverein der Tischler in Hamburg nachstehende Petition an den Deutschen Reichstag unter den Tischlern Hamburgs circuliren:

Hoher Reichstag!

Die unterzeichneten Tischler Hamburgs erlauben sich, einem hohen Maßstabe unter Bezugnahme auf das demselben in voriger Session unterbreitete „Arbeiterschutzgesetz“ folgendes vorzutragen:

Schon seit Jahren machen wir in unserem Gewerbe die traurige Erfahrung, daß im ungünstigen sozialen Verhältnisse unserer meist armen Geschlechtern. Große Arbeitslosigkeit und geringer Verdienst neben überlanger Arbeitszeit sind die Klagen, welche schon seit langer Zeit laufen werden und noch immer ist eine Besserung nicht abzusehen. Die Lage dieser Leute verschärft sich in unserer heutigen kapitalistischen Produktion welche durch großindustriellen Betrieb und die hierdurch hervergerichtete planlose Ueberproduktion große Arbeitslosigkeit erzeugt und hier-

durch eine Armee von Arbeitslosen schafft, die durch ihr fortwährendes Angebot von Arbeitskräften die Löhne auf die niedrigste Stufe drücken und die Arbeitszeit über ein ungewöhnliches Maß hinausschrauben, was wieder zur Folge hat, daß sich die Zahl der Arbeitslosen vermehrt und der Lohn noch mehr verringert wird. Diesen schweren Uebeln abzuhelfen ist nur die Herabsetzung resp. die Regelung der Arbeitszeit geeignet. Von welchem Erfolg dieses Mittel sein würde, dafür erlauben wir uns folgendes anzuführen: Die für das Jahr 1884 vom Verband der Tischler-(Schreiner-)Bereine Deutschlands veranstaltete statistische Erhebung im Tischlergewerbe ergibt, daß ca. 26364 Gesellen wöchentlich 1713,456 Stunden arbeiten bei einer Arbeitszeit von durchschnittlich 65 Stunden pro Woche und Kopf. Außerdem arbeitete diese Zahl durch Ueberstunden nach Feierabend und Sonntags 154,957 Stunden. Würde nun die so sehnlich gewünschte Herabsetzung der Arbeitszeit auf täglich 10 Stunden geleglich eingeführt, so würden mit Wegfall der Sonntagsarbeit 286,777 Stunden vacant, die gerade ausreichen bei der angegebenen Zahl, die etwa $\frac{1}{5}$ der gesamten Tischlergesellen Deutschlands ausmacht, um weitere 4779 Gesellen zu beschäftigen, d. h. es würden 18 p. t. der Gesellen der Landstraße resp. der Bagabundage und dem Elend entzogen.

Dieses Resultat spricht genügend dafür, wie segenreich die Einführung einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden allein schon auf die Arbeiter in unserem Gewerbe wirken würde. Aus diesem Grunde würden wir auch gern entgegen der Ansicht des Fürsten Bismarck, auf die Sonntagsarbeit verzichten, vielmehr ein Verbot derselben mit Freuden begrüßen. Ein weiteres Uebel ersehen wir in der industriellen Gefängnis- und Zuchthausarbeit, da dieselbe auch in unserm Gewerbe durch ihre Production, namentlich in der Möbelbranche, den freien Arbeitern eine schwer schädigende Concurrenz entgegenstellt. Ebenso halten wir die Frauen- und Kinderarbeit in ihrer jetzigen Ausdehnung für höchst schädlich, eintheils, weil dieselbe die Arbeitskraft der Männer entwertet und anderntheils, weil sie auf das ganze Familienleben der Arbeiter erfahrungsgemäß einen verderblichen Einfluß ausübt.

Was würde nicht Alles erzielt werden, wenn Maßnahmen getroffen würden, die diese Uebelhande beseitigen: besserer Lohn, erträgliche Lebenshaltung und ein zufriedenes Familienleben, während an der andern Seite der immer mehr zunehmenden Arbeitslosigkeit der fortwährenden Vermehrung der Arbeitslosen und der summierten Überproduktion ein Damm eingelegt würde.

Wir rätseln daher an den hohen Reichstag das Gesetz, welche solche Befestigung der erwähnten Rücksände ein Gesetz schaffen, durch welches

- 1) die Maximallänge der Arbeitszeit auf täglich 10 Stunden festgesetzt wird;
- 2) die Sonntagsarbeit verboden resp. außerst eingeschränkt wird;
- 3) die industrielle Frauen- und Kinderarbeit gegenregt und befreit wird;
- 4) die industrielle Gefängnis- und Zuchthausarbeit verboten wird;
- 5) die Arbeitslosen in einer sozialen sozialen Rettungsschule oder Sanatorium (Arbeitsanstalter), erziehbar, aus Arbeitserziehung, welche in jeder speziellen Tischlerwerkstatt stattfindet.

Wir vertraten diesen Willen vor dem Reichstag und werden weiter darüber berichten.

Der 2. August 1885.

Wir ersuchen die Tischler Deutschlands, sich dieser Petition anzuschließen und dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe mit Tausenden von Unterschriften versehen an den Reichstag gelangt und so ihren Zweck erfüllt.

Achtung! Aufgepaßt!

Der Austritt aus den Ortsassen kann nur bei Schluß des Rechnungsjahres stattfinden und zwar nach vorhergehender dreimonatlicher Kündigung. Da nun das Rechnungsjahr in manchen Orten mit dem 30. November, in anderen dagegen mit dem 31. December abläuft, so muß die Kündigung im ersten Falle vor dem 1. September und im letzteren Falle vor dem 1. October stattfinden. Der Ablauf des Rechnungsjahres ist aus den Statuten der betreffenden Ortsassen zu ersehen. Wer also aus diesen Cassen ausscheiden will, muß sich sofort Kenntnis verschaffen, wann das Rechnungsjahr abläuft und dann entweder vor dem 1. September, oder vor dem 1. October seinen Austritt schriftlich beim Vorstande der betreffenden Ortsasse anmelden und zwar geschieht diese Abmeldung am zweckmäßigsten in Gegenwart eines Zeugen oder vermittelst eines "eingeschriebenen" Briefes. Als Abmeldung genügt folgendes Schema:

Der Unterzeichnete meldet hiermit seinen Austritt aus der (Name der Ortsasse) an und wird mit Schluß des Rechnungsjahres aus denselben ausscheiden.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zuname,
Gehäft, sowie Name und Bezeichnung
des Arbeitgebers.)

Es genügt nun aber diese Abmeldung allein nicht, sondern die Betreffenden müssen auch vor Ablauf der 3 Monate den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer freien, dem § 75 des Gesetzes „Die Krankenversicherung der Arbeiter“ entsprechenden Cassa geworden sind. Wird dieses unterlassen und damit der eine Termin zum Austritt versäumt, so bleiben dieselben auf ein weiteres Jahr Mitglied der Ortsasse. Wer also seinen Austritt aus diesen Cassen bewerkstelligen will, für den heißt es „Aufgepaßt“.

(Wie wir erfahren, wird eine Flugblatt, welche dieses Thema ausführlich behandelt, in den nächsten Tagen erscheinen und wäre es wünschenswerth, wenn dieselbe die möglichst weiteste Verbreitung finde. Der Preis derselben beträgt pr. 100 Stück M. 7.

Die Redaction.)

Aufruf an die Tischler und Berufsgenossen Deutschlands.

Meine Collegen!

Da wir uns vergangens bemüht haben, uns mit den Wehrten Deffau's in Güte zu verständigen über die Verkürzung der Arbeitszeit, beglückten sie uns mit einer neuen Berthold-Ordnung, welche, wenn unserm Verein überhaupt die ganze Organisation nicht schaden soll, wir nicht annehmen dürften. Die Commission, welche in einer speziellen Tischlerversammlung gewählt wurde, wurde als bezüglich ganz befrieden an die Herren Juristenmeister, die Berthold-Ordnung in anderem beiderseitigen Einvernehmen fallen zu lassen, erfuhr jedoch den Bescheid, daß die Berthold-Ordnung in der letzten Fassung, wie sie gegenwärtig ist, kaum anrecht erhalten werden könnte, und der Juristenmeister es nicht hätte bestehen können, mit einer Commission von Collegen einzugehen. Daher verlangte der Juristenmeister, daß die Berthold-Ordnung in einem Comitee, bestehend aus den Juristenmeistern, den Tischlermeistern und dem Tischler-Vorstande, bearbeitet werde. Da dies bestimmt der Juristenmeister, so kann ich nichts weiter tun, als Ihnen dies mitzutragen.

Um diesen Zweck unserer Collegen, uns und Ihnen zu erreichen, und wie es unseren Collegen geschieht, daß sie die Berthold-Ordnung, nach Konferenz mit dem Juristenmeister, annehmen und in den Comitee einzutragen, habe ich Ihnen diesen Brief geschrieben und Ihnen gesandt.

Haltet streng Zugang fern, denn die Meister rechnen auf Kräfte von außerhalb.
Mit collegialischem Gruß

Die Commission
der Tischler Deffau's.
Briefe und Anfragen sind zu richten an A. Wagner,
Steinstraße 25.
Geldsendungen an Carl Hendrich, Altonaer Str. 8.

Bvereine und Versammlungen.

Breslau. Am 13. Juli war es ein Jahr, daß sich unser Fachverein constituierte. Unwillkürlich frügt sich dann Feder, der beim Aufbau behilflich, den Lust und Liebe zur Sache selbst, Überzeugungstreue und Zielbewußtheit begeistert, was ist in diesem ersten Jahre geleistet und was für Resultate sind erzielt worden? Wir können wohl mit einiger Bestredigung auf unser Werk blicken, wenn auch Manches anders sein könnte und unsere Organisation auf Vollkommenheit noch keinen Anspruch hat. Im folgenden Jahre soll es unser größtes Bestreben sein, unsere Organisation zu vervollkommen. Im Anfang kaum 40, haben wir es bis dato auf die laufende Nummer von 516 Mitgliedern gebracht; ich glaube, in dieser Beziehung wird sich wohl selten eine Organisation mit der untrüglichen messen können. Die höchsten Erwartungen sind übertroffen, denn eine solche Mitgliederzahl binnen Jahresfrist um sich vermehrt zu sehen, hätte sich Niemand träumen lassen, dem unsere Verhältnisse und der Geist der Tischler Breslaus für derartige Unternehmungen aus früheren Zeiten bekannt sind. Aber der hinkende kommt nach. Nicht alle von diesen 516 sind überzeugungstreue, es sind auch Elemente vorhanden, welche durch ihre Lauheit die Verwaltung sehr erschweren, und diese ist doch bei einer solchen Anzahl von Mitgliedern ziemlich umfangreich. Ferner fehlt dem größten Theile unserer Mitglieder noch dasjenige Verständniß, welches notwendig ist, um den Sinn und das innere Wesen einer solchen Organisation zu verstehen. Es mag dies wohl daran liegen, daß hier Jahre lang auch nicht die geringste Organisation bestand, und daß bis jetzt noch unter einem Theile der hiesigen Collegen eine Corruption herrscht, welche anzutreten momentan fast unmöglich, jedoch nach und nach gelingen könnte, wenn eben das Verständniß für eine unbedingte Organisation sich Bahn gebrochen hat, und dieses zu ermöglichen, wird unser unausgefeites Streben sein. In gutem Willen fehlt es bei den Einjährigen nicht, denn sie lernen einsehen, daß man nur auf diesem Wege den Annahmen und Bestrebungen der hiesigen Innungsmaster, welchen unsere Organisation ein Dorn im Auge ist, wirklich entgegen treten kann. — Um nun den Mitgliedern rezipidierenden Angehörigen wieder einmal eine Abwechslung zu verschaffen, wurde am 27. Juli unser Stiftungsfest gefeiert, welches sich zu einem wahren Volksfest für die gesammten am hiesigen Orte thätigen Tischler gestaltete. Obgleich ansfangs das Wetter nicht günstig war, es regnete bis $4\frac{1}{2}$ Uhr, zogen doch die Arbeiter mit ihren Familien zu Fuß und zu Wagen paarenweise hinaus, und so reichten und stauten sie sich vor dem Eingange, daß man sich auf einen Corso verlegt glaubte. Von 5 Uhr an war das Wetter schön, und da der große Saal bereits gefüllt, so machten sich die Andern im Garten bequem, wo die Musikapelle des Schles. Feld-Artillerie-Regts. Nr. 6 concertierte. Der Männer-Gesang-Verein Vorussia brachte in anerkennenswerther Weise 4 Gesangspièce zu Gehör. Im weiteren Verlauf des Festes fand ein Feuerwerk und dann Polonaise durch den Garten statt. Im Saale hielt unser Vorsitzender Herr Brönn eine Festrede und zuletzt wurde ein gemütlicher Ball abgehalten, welcher die meisten der nach Tausenden zahlenden Festteilnehmer bis zum andern Morgen vereinigte. Mit einem Worte: es war ein schönes Fest, und vollständig befriedigt ging Feder nach Hause. Das ohne den geringsten Zwischenfall verlaufene Fest hat auch in pecuniärer Hinsicht ein günstiges Resultat geliefert und würde ich allen unseren Fachvereinen, daß ihre Stiftungsfeste einen gleichen Erfolg haben.

A. Reumann, Schriftführer.

Berburg. Endlich ist es uns auch hier gelungen, einen Fachverein der Tischler ins Leben zu rufen. Angeregt durch das Beispiel anderer Städte, fanden sich auch hier einige Collegen, welche die Tischler in Berbung zu einer Zusammenkunft aufzuforderten, die auch am 7. Sa. d. S. stattfand, an welcher aber leider nur 16 Tischler teilnahmen. In dieser Zusammenkunft wurden die Statuten des Offenbacher Fachvereins beschlossen und mit wenigen Änderungen angenommen, wodurch ein stattlicher anwesender Collegen als Mitglieder eingetragen. Am 1. August fand die erste Mitgliederversammlung statt, in welcher die von der Behörde genehmigten Statuten verlesen und erläutert wurden. In dieser Versammlung ließen sich 7 Collegen als Mitglieder zuschreiben. In den Vorstand wurden folgende Personen gewählt: H. Berger, 1. Vorsitzender; Schmidt, Stell-

Frankfurt d. Schubart 6.58, Freiburg d. Bäuerle 9.46, Fürtb d. Post 50.55, Gera d. Blünger 5, Gera d. Ramming 15, Halle d. Grothe 20, Heilbronn d. Matthes 15.60, Kiel d. Höhle 70, Lübeck d. Krebschmann 30, Lübeck d. Wiedemann 80, Ludwigshafen d. Bachof 79.81, Mühlhausen d. Harpe 13.45, Neu-Jenfeld d. Mühlen 65.50, Nürnberg d. Firsching 10, Nürnberg d. Schießer 65.67, Stuttgart d. Heinrich 51.81, Zeit d. Rothe 9.90, Summa M. 908.13, b. Delegatensteuer: Braunschweig d. Becker M. 10, Bremen d. Harder 34, Hannover d. Westphal 60, Herford d. Jann 7.80, Köln d. Hennes 40, Mainz d. Galm 40, Mannheim d. Lorenz 30, Wiesbaden d. Dern 30; Summa M. 251.80. c. Zur Unterstützung von Strüts: Cannstadt von Stumelin 0.50, Hanau d. Streebe 20, Lüneburg d. Malz 15, Stuttgart d. Frenzel 73, Summa M. 108.50. Gesamtsumma M. 1268.43.

Adressen von Vorstandsmitgliedern der Tischler-(Schreiner-)Fachvereine.

Würzburg, Georg Reißweber, 1. Vorsitzender, Bauersgasse 3; August Steinhard, Cässerer, Büchnergasse 3, Ehingen. Anton Mayer, Vorsitzender, Stathkeller, zwei Treppen; Friedrich Kirschfuss, Cässerer, Frohschweid 22. Alle Correspondenzen sind an den Vorsitzenden zu richten. Freiburg i. Br. Carl Nowak, 1. Vorsitzender, Wolfsstraße 40; Johann Bäuerle, 2. Vorsitzender, Theaterplatz 38; Wilhelm Köhler, Cässerer, Gerberau 15; Andreas Schreiter, Schriftführer, Weberstraße 17.

Gefreite-Tafel

der Central-Straßen- und Sterbe-Kasse der Tischler- und anderer gewerblicher Arbeiter.

M. 63988. **Wilhelm Kaiser**, Fabrikarbeiter, geb. am 4. Jan. 1854 in Lübeck, war im Monat März plötzlich verschollen. Seine Leiche wurde am 11. Juli 1885 in einem Brunnen in der Nähe seiner Wohnung zu Fladenburg bei Lübeck aufgefunden.

M. 1039. **Johann Wissmann**, Tischler, geb. am 13. Januar 1857 in Dückermühle, gest. am 12. Juli 1885 in Horburg an der Lungenschwindsucht.

M. 2064. **Michael Hilpert**, Täfer, geb. am 26. Juli 1845 in Sulzbach, gest. am 18. Juli 1885 in Mindenheim an Gehirnblähung.

M. 77093. **August Kleiner**, Steinarbeiter, geb. am 25. März 1854 in Sachsen, gest. am 20. Juli 1885 in Steigau am gastrischen Fieber.

M. 96979. **Paul Seidel**, Fabrikarbeiter, geb. am 21. Juli 1866 in Schneeburg, gest. am 22. Juli 1885 in Kiel am Schlagfluss.

M. 57112. **Friedrich Standter**, Maurer, geb. am 22. Januar 1860 in Neustadt a. d. H., gest. derselbst am 27. Juli 1885 an Lungenerkrankung.

M. 20677. **Wilhelm Weiß**, Zigarettenarbeiter, geb. am 6. Mai 1885 in Wörstadt, gest. am 27. Juli 1885 in Büngstadt am Lungensatzrach.

M. 5064. **Friedrich Sauer**, Tischler, geb. am 19. Februar 1850 in Winnemarck, gest. am 18. Juli 1885 im Bett an Lungenerkrankung.

M. 54372. **Georg Hohmann**, Schreiner, geb. am 23. Januar 1858 in Bielefeld, gest. am 23. Juli 1885 im Straßenhaus zu Solingen.

M. 58282. **Otto Weiß**, Söldner, geb. am 19. Juni 1863 in Reichertswalde, gest. derselbst am 26. Juli 1885 an Lungenerkrankung.

M. 69813. **Hermann Groß**, Schlosser, geb. am 16. Mai 1856 in Dresden, gest. am 31. Juli 1885 in Löbau an Lungenerkrankung.

M. 75305. **Wilhelm Wagner**, Weißgerber, geb. am 8. Juni 1849 in Groß-Br. gest. am 3. August 1885 in Berlin an Brünnelentzündung.

M. 73495. **Peter Dittel**, Fabrikarbeiter, geb. am 26. März 1851 in Borsigstagen, gest. am 4. August 1885 an der Lungenerkrankung im Stadt Krankenhaus zu Hofrod.

M. 82543. **Friedrich Künke**, Maurer, geb. am 25. Dezember 1854 in Elzeberger, gest. derselbst am 10. Juni 1885 an Lungenerkrankung.

M. 44140. **Konrad Schneider**, Fabrikarbeiter, geb. am 8. Oktober 1846 in Steigau, gest. am 6. August 1885 an Brünnelentzündung in Rennb. bei Leipzig.

Anzeigen.

Zur Nachfrage

der Gewerbezeitung der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter für die Zeitungen aus den Deutschen Reichsstaaten, besonders aus Sachsen-Anhalt und zum Selbstversand zu beziehen sind:

zu Leipzig, Eisenstraße, Nr. 17, Sachsen.

Ausgaben der Gewerbezeitung.

Die Gewerbezeitung wird von mir ab bei Gelegenheit, wenn sie zum Preis eines Talers, für den Betrag einer Tafelkarte (oder der Tafelkasse), ausgetauscht werden kann, 2-10 Taler. Wünschenswerth ist es, daß die Gewerbezeitung nach dem Tafelkartenvertrag bezogen wird.

Der Tafelkartenvertrag ist hierin bestimmt:

Der Tafelkartenvertrag ist hierin bestimmt: